

Wärmepreisordnung (WPO)

Wärmeverbund Lehenmatt Birs AG

Stand vom 01.10.2024 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus einem jährlichen Grundpreis (Leistungspreis) und einem Arbeitspreis für die bezogene Wärmemenge zusammen. Die in das Wärmenetz abgegebene Wärmeenergie wird in den Energiezentralen mit geeichten Hauptwärmemessern gesamthaft gemessen und mit einem Transferfaktor (Hauptwärmemesser/Summe der Einzelwärmemesser) und den Verbräuchen der geeichten Einzelwärmemesser auf die einzelnen Kunden verteilt.

In den nachstehend aufgeführten Preisansätzen sind keine Mehrwertsteuer und/oder anderweitige gesetzliche Abgaben enthalten. Sollte die Wärmeversorgung nach Abschluss des Vertrages mit neuen oder erhöhten Steuern, Gebühren oder Abgaben direkt oder indirekt belastet werden, können die Wärmepreise um die Mehrbelastungen erhöht werden.

2. Leistungsbasierter Grundpreis

Der Grundpreis wird jährlich berechnet und ist in Akontorechnungen enthalten. Der Grundpreis pro abonnierte Leistung in kW und Jahr beträgt:

Von 1 – 50 kW	190 CHF/kW exkl. MWST	205.39 CHF/kW inkl. MWST
Von 51 – 150 kW	170 CHF/kW exkl. MWST	183.77 CHF/kW inkl. MWST
Von 151 kW und höher	165 CHF/kW exkl. MWST	178.37 CHF/kW inkl. MWST

Der Leistungspreis berechnet sich gemäss folgendem Beispiel: Anschluss 280 kW: 50 kW * 190 CHF/kW + 100 kW * 170 CHF/kW + 130 kW * 165 CHF/kW = 47'950 CHF/a (CHF 51'833.95 inkl. MWST)

3. Anpassung des leistungsbasierten Grundpreises

Der Grundpreis gilt ab Inbetriebnahme und wird für das jeweilige Abrechnungsjahr nach obigem Ansatz und unter Berücksichtigung des Landesindex der Konsumentenpreise berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäss folgender Formel.

$$G_{pi} = G_{po} \times \frac{L_i}{L_o}$$

G _{pi}	Grundpreis für jeweilige Heizperiode, Preis in CHF/kW
G _{po}	Grundpreis, Basis gemäss obigem Punkt Leistungsbasierter Grundpreis
L _i	Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai des laufenden Jahres
L _o	Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 2019 mit 102.7 Punkten (Basis 2015)

6. Anpassung der Wärmepreisordnung

Die Wärmeverbund Lehenmatt Birs AG (WVLB AG) kann die Wärmepreisordnung in begründeten Fällen einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien anpassen. Ist dies der Fall, so wird die angepasste WPO mit einer Erläuterung der entsprechenden Änderungen dem Wärmekunden mit einem Schreiben zur Kenntnis gebracht. Widerspricht der Wärmekunde der neuen Version nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlicher Begründung an die WVLB AG, so gelten die Änderungen als genehmigt und ersetzen die vorhergehende Version vollumfänglich. Im Falle eines Widerspruchs bemühen sich die Parteien in guten Treuen, eine einvernehmliche Lösung zu verhandeln.